

EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE «ENERGIE- STATT MEHRWERTSTEUER»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 15.06.2011; Ablauf der Sammelfrist am 15.12.2012

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1975 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 130a (neu) Energiesteuer

¹ Der Bund kann auf der Einfuhr und der inländischen Erzeugung nicht erneuerbarer Energie eine Steuer erheben. Wird die Energie ausgeführt, so wird die Steuer zurückerstattet. Die Steuer wird pro Kilowattstunde Primärenergie bemessen.

² Das Gesetz kann zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen die Besteuerung der grauen Energie vorsehen.

³ Der Steuersatz wird so festgelegt, dass der Steuerertrag einem festen Prozentsatz des Bruttoinlandproduktes entspricht.

⁴ Für die einzelnen Energieträger können aufgrund ihrer ökologischen Gesamtbilanz unterschiedliche Steuersätze festgelegt werden.

⁵ Das Gesetz kann zur Vermeidung wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen und zur Vereinfachung der Steuererhebung Ausnahmen von einer vollumfänglichen Besteuerung festlegen.

⁶ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so können höchstens 13,1 Prozent des Steuerertrags dafür verwendet werden.

⁷ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird.

II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. e^{bis} (neu)

3. Übergangsbestimmung zu Art. 87 (Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger)

Abs. 2 Bst. e^{bis}

² Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte:

e^{bis}, 1,5 Prozent des Ertrags der Energiesteuer nach Artikel 130a verwenden;

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 130a (Energiesteuer)

¹ Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zu Artikel 130a, spätestens jedoch am 31. Dezember des fünften Jahres nach dessen Annahme:

a. werden die Artikel 130, 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstabe e und 196 Ziffer 14 aufgehoben;

b. wird Artikel 134 wie folgt geändert:

Art. 134 Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung

Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten.

² Der feste Prozentsatz des Bruttoinlandproduktes in Artikel 130a Absatz 3 wird so festgelegt, dass der Ertrag der Energiesteuer dem durchschnittlichen Ertrag der Mehrwertsteuer in den letzten fünf Jahren vor ihrer Aufhebung entspricht.

³ Tritt die Gesetzgebung zu Artikel 130a nicht spätestens am 1. Januar des sechsten Jahres nach dessen Annahme in Kraft, so regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte **unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt** sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich** unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde
--------	--------------	---------------------

Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geb. Datum (TT/MM/JJJJ)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurückzusenden an das Initiativkomitee «Energie- statt Mehrwertsteuer», Postfach 595, 2501 Biel

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Martin Bäumlé, Raubbühlstr. 23b, 8600 Dübendorf, ZH; Markus Stadler, Hofstatt 9, 6463 Bürglen, UR; Verena Diener, Asylstr. 41, 8032 Zürich, ZH; Tiana Moser, Böcklinstr. 39, 8032 Zürich, ZH; Thomas Weibel, Zugerstr. 112, 8810 Horgen, ZH; Franziska Schöni-Affolter, Kutscherweg 64, 3047 Bremgarten, BE; Michael Köppli, Grünerweg 3, 3013 Bern, BE; Urs Brücker, Mättelistr. 7, 6045 Meggen, LU; Franz Stadler, Gruebstr. 7, 6318 Walchwil, ZG; David Wüest-Rudin, Vogesenstr. 104, 4056 Basel, BS; Markus Flury, Allerheiligenstr. 15, 4614 Hägendorf, SO; Laurent Seydoux, Rte des Chevaliers-de-Malte 48, 1228 Plan-les-Ouates, GE; Eric Demierre, Impasse du Verné 19, 1696 Vuisternens-en-Ogoz, FR; Patricia Künzle, Schneebergstr. 16, 9000 St. Gallen, SG; Werner Anderegg, Bronschhoferstr. 24, 9500 Will, SG; Jürg Wiesli, Rücklinsteinstr. 16, 8582 Dozwil, TG; Jürg Kappeler, Teuchelweg 59, 7000 Chur, GR; Ruth J. Scheier, Büntstr. 10, 5430 Wettingen, AG; Thomas Maier, Alte Gfennstr. 75, 8600 Dübendorf, ZH; Pierre Cherbuin, Av. du Général Guisan 71, 1400 Yverdon-les-Bains, VD; Marc Walpoth, Rue de la Prairie 25, 1202 Genève, GE; Stève Piaget, Blauensteinerstr. 10, 4053 Basel, BS; Gerhard Schafroth, Widmannstr. 13, 4410 Liestal, BL; Karin Ingold, Hans Huberstr. 39, 4500 Solothurn, SO; Sandra Gurtner-Oesch, Unionsgasse 9, 2502 Biel/Bienne, BE; Jacques-André Haury, Ch. du Village 48, 1012 Lausanne

Die untenstehende Stimmbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson		Amtsstempel
Ort	Datum	
Eigenhändige Unterschrift	Amtliche Eigenschaft	